

Informationen zur Kennzeichnung	
Revision 0	Gültig ab 16.07.2019



Informationen zur Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Siegel

Grundsätzlich gilt, dass ein Unternehmen gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau zertifiziert sein muss, um Waren mit Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten und das EU-Bio-Logo nutzen zu dürfen. Die Vorgaben an eine korrekte Kennzeichnung wird Ihnen nachfolgend erläutert.

Wann muss das Logo verwendet werden?

Das EU-Bio-Logo ist seit dem 1.7.2012 für die Kennzeichnung vorverpackter Biolebensmittel verbindlich vorgeschrieben. „Vorverpackt“ sind Lebensmittel, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher abgegeben werden. Sie sind so verpackt, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss. Dies gilt auch für direkt etikettierte Lebensmittel.

Wann darf es nicht verwendet werden?

Das Logo darf nicht bei Erzeugnissen aus Umstellungsbetrieben und Erzeugnissen aus der Jagd und Fischerei wildlebender Tiere verwendet werden. Des Weiteren nicht bei Kosmetika, Arzneimitteln und bei Erzeugnissen von/aus Tierarten, die nicht in der EG-Öko-Verordnung vorkommen.

Gestaltungsvorgaben

1. Größenvorgaben:

- Mindesthöhe von 9 mm (bei sehr kleinen Verpackungen 6 mm)
- Mindestbreite von 13,5 mm
- Das Verhältnis Höhe/Breite muss immer 1 : 1,5 betragen

2. Farbgestaltung:

- Bei Farbdruck des Etiketts ist die Referenzfarbe für das Grün:
Green Patrone Nr. 376 bzw. Green [50% Cyan + 100% Yellow]
- Bei schwarz-weißer Etikettierung ist auch schwarz-weiß erlaubt
- Bei dunkler Hintergrundfarbe darf das Logo im Negativformat dargestellt werden
- Wenn die Verpackung in einer einzigen Farbe gestaltet ist, darf auch das Logo in dieser Farbe dargestellt werden

Zusätzliche Pflichtangaben

Zusätzlich zu dem Logo müssen der Kontrollstellencode, z.B. DE-ÖKO-009 für die LC GmbH und die allgemeinen Herkunftsdaten der Zutaten, z.B. EU-Landwirtschaft oder Nicht-EU-Landwirtschaft, angegeben werden. Beides muss sich im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo befinden.

Verwendung zusätzlicher Logos

Einer Verwendung zusätzlicher nationaler oder privater Logos ist bei der Etikettierung ohne weiteres möglich. Dieses gilt zum Beispiel für das deutsche Bio-Siegel, private Hof-Logos oder die Logos der Anbauverbände.

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	16.07.2019

Informationen zur Kennzeichnung	
Revision 0	Gültig ab 16.07.2019

Codenummer der Kontrollstelle

Bei der Kennzeichnung der Produkte ist immer die Codenummer der Kontrollstelle anzugeben, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung unternommen hat. In der Regel ist der letzte Aufbereitungsschritt das Anbringen der Etiketten. Sofern Sie letzter Aufbereiter sind, ist unsere Codenummer anzugeben.

Die Codenummer auf der Verpackung kann ggf. von der Codenummer der Kontrollstelle des Inverkehrbringers abweichen. Es besteht Möglichkeit, die Codenummer der Kontrollstelle des Inverkehrbringers zusätzlich zu nennen, z. B. in Verbindung mit der Firmenanschrift, solange sich die Codenummern eindeutig zuordnen lassen.

Geografische Herkunftsangabe

Die Herkunft ist der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich ein Produkt zusammensetzt. Die EG-Öko-Verordnung lässt je nach Fall folgende Formen zu.

- „EU-Landwirtschaft“ bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“ bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der EU und zum Teil in einem Drittland.

Sofern alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in demselben Land erzeugt wurden, kann die Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes ersetzt werden, z. B. „Deutsche Landwirtschaft“ oder „Deutschland Landwirtschaft“. Länderkürzel (z. B. „DE-Landwirtschaft“) sind nicht zulässig.

Bis zu 2 Gewichtsprozent an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in der Gesamtmenge können bei der Herkunftsangabe außer Acht gelassen werden.

Die Herkunft ist direkt unterhalb der Codenummer der Kontrollstelle und im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo anzubringen.

Verzeichnis der Zutaten

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch sind. Dies kann durch Verwendung eines zutatenbezogenen Bio-Hinweises (z. B.: „Bio-Rindfleisch, Bio-Möhren“) oder mittels der sog. Sternchenkennzeichnung (z. B. „Rindfleisch*, Möhren*, *aus ökologischer Landwirtschaft“) erfolgen. Stammen sämtliche Zutaten aus ökologischer Landwirtschaft, ist auch ein pauschaler Hinweis (z. B. „Alle Zutaten stammen aus ökologischer Landwirtschaft“) möglich.

Salz und Wasser sind keine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs. Somit fallen sie nicht in den Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung und dürfen nicht mit Bio-Hinweis gekennzeichnet werden (z. B. „Bio-Rindfleisch, Bio-Möhren, Salz“). Der rechtmäßige Einsatz der Zutaten liegt in der Verantwortung des Unternehmers.

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	16.07.2019

Informationen zur Kennzeichnung	
Revision 0	Gültig ab 16.07.2019

Name und Anschrift des Inverkehrbringers

Auf der Produktverpackung sind Name oder Firma und Anschrift des Inverkehrbringers anzugeben.

Verkehrsbezeichnung

Bio-Produkte müssen in der Verkehrsbezeichnung nicht zwingend einen Bio-Hinweis aufweisen. Diese Angabe ist freiwillig, wird jedoch empfohlen, um den Verbraucher so über die besondere Qualität des Produktes zu informieren. Gemäß EG-Öko-Verordnung gilt ein Produkt als Bio-Produkt, wenn EU-Bio-Logo oder sonstige Bio-Hinweise angegeben werden.

Verwendung von Verbandszeichen

Die Verwendung von Warenzeichen der Anbauverbände (Bioland, Demeter, Naturland u. A.) setzt einen Verband voraus. Bitte informieren Sie sich bei den Anbauverbänden direkt über die jeweiligen Kennzeichnungsvorgaben.

Kennzeichnung von Umstellungsware

Umstellungsware muss durch alle Handelsstufen hindurch eindeutig von anerkannter Ware unterscheidbar sein. Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten. Für die Kennzeichnung von Umstellungsware ist folgender Wortlaut zwingend vorgeschrieben: „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“. Die Codenummer der Kontrollstelle ist verbindlich anzugeben. Das EU-Bio-Logo darf bei Umstellungsware nicht verwendet werden.

Produkte mit Einzelzutaten aus ökologischer Landwirtschaft

Bei verarbeiteten Lebensmitteln können einzelne Zutaten im Zutatenverzeichnis mit einem Bio-Hinweis versehen werden, auch wenn die Bio-Zutaten unter 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs liegen. Voraussetzung ist, dass das Lebensmittel überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist.

Hier sind die allgemeinen Vorschriften der EU-Öko-Verordnung für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel einzuhalten (u. A. Trennung von ökologischen und nicht-ökologischen Produkten auf allen Verarbeitungsstufen, ausschließliche Verwendung zulässiger Lebensmittelzusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe). Es darf auf die ökologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen Zutaten Bezug genommen werden. Der Gesamtanteil der Bio-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ist im Zutatenverzeichnis anzugeben (z. B.: „Gesamtanteil der ökologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs: 86,5 %“ oder sinngemäß).

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	16.07.2019

Informationen zur Kennzeichnung	
Revision 0	Gültig ab 16.07.2019



Das deutsche Bio-Siegel

Anders als bei dem EU-Bio-Logo ist die Verwendung des Bio-Siegels nicht verpflichtend. Es kann zusätzlich angebracht werden, wenn das Produkt zuvor bei der Informationsstelle Bio-Siegel angemeldet wurde. Hierfür gelten die rechtlichen Voraussetzungen der EG-Öko-Verordnung wie auch für das EU-Bio-Logo. Die Nutzung des Siegels ist kostenlos, allerdings muss es den grafischen Vorgaben der Öko-Kennzeichnungsverordnung entsprechen.

Detailinformationen erhalten Sie direkt beim Zeichengeber unter:

www.oekolandbau.de/bio-siegel/info-fuer-unternehmen/schritte-zum-bio-siegel/







Etikettenprüfung

Gerne können Sie uns Ihre Etiketten auch zur Prüfung gem. EG-Öko-Verordnung zukommen lassen, wenn Sie sicher gehen wollen, dass diese die Vorgaben hinsichtlich der EU-Bio-Verordnung erfüllen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass eine sorgfältige Prüfung mit Zeitaufwand verbunden ist und wir ggf. eine geringe, aufwandsbezogene Gebühr verrechnen.

Bitte beachten Sie, dass eine Prüfung durch die Kontrollstelle nicht die Prüfung auf Einhaltung der allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorgaben beinhaltet.

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	16.07.2019

Beispiele zur Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Beispiel Produkt/Produktgruppe	Herkunftsangabe	EU-Bio-Logo	Code-Nummer	Mögliche Kennzeichnungen		
Offene Bio-Waren im Verkaufsregal, Herkunft der Rohstoffe: Deutschland/Übersee	~	~	!	 DE-ÖKO-009 EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft		
Verpackte Bio-Ware, 500g-Einzelhandelsgebinde	!	!	!			
Bio-Möhren 10-kg-Kiste, Herkunft Deutschland	~	Bei Abgabe an gemeinschaftl. Einrichtung: ! Ansonsten: ~	!	 DE-ÖKO-009 Deutsche Landwirtschaft	 DE-ÖKO-009 EU-Landwirtschaft	
Öko-Leberwurst im Glas 250g mit feinen Gewürzen, Herkunft Fleisch: Deutschland, Herkunft Gewürze: EU (Gewürz-Anteil Nicht-EU < 2%)	!	!	!	 DE-ÖKO-009 EU-Landwirtschaft	 DE-ÖKO-009 Deutsche Landwirtschaft	 DE-ÖKO-009 Nicht-EU-Landwirtschaft

X = nicht zulässig

~ = fakultativ

! = Pflicht

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	16.07.2019

Checkliste zur Überprüfung von Etiketten

Produktname:			Stand:
Kennzeichnung	erfüllt	Anforderungen zur Kennzeichnung vorverpackter Bio-Lebensmittel	
Name und Anschrift des Inverkehrbringers	<input type="checkbox"/>	Name und Anschrift des Inverkehrbringers werden angegeben	
Codenummer der Kontrollstelle	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Die Codenummer wird angegeben Die Angabe erfolgt in der korrekten Schreibweise DE-ÖKO-009 Es wird die Codenummer der Kontrollstelle angegeben, die für die Kontrolle des Unternehmens zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung unternommen hat.	
Herkunftsangabe	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Die Herkunftsangabe wird direkt unterhalb der Codenummer der Kontrollstelle und im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angegeben. Die Herkunftsangabe entspricht der tatsächlichen Herkunft der Ausgangsstoffe.	
EU-Bio-Logo	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Das EU-Bio-Logo wird in der Mindestgröße von 9 / 13,5 mm dargestellt. Es handelt sich um eine Kleinstverpackung mit 6 / 9 mm. Das Verhältnis beträgt 1:1,5. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green (50% Cyan + 100% Yellow). Bei einem Einfarbdruk wird das EU-Bio-Logo on Schwarz-Weiß angegeben.	
Verzeichnis der Zutaten (sofern lebensmittelrechtlich erforderlich)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Im Verzeichnis der Zutaten wird angegeben, welche Zutaten ökologischen Ursprungs sind. Sämtliche Zutaten entsprechen den Anforderungen der EG-Öko-VO	
Kennzeichnung	erfüllt	Anforderung an die Kennzeichnung mit Bio-Zutaten	
Name und Anschrift des Inverkehrbringers	<input type="checkbox"/>	Name und Anschrift des Inverkehrbringers	
Codenummer der Kontrollstelle	<input type="checkbox"/>	Die Codenummer der Kontrollstelle des letzten Aufbereiters wird in der amtliche vorgegebenen Schreibweise angegeben	
EU-Bio-Logo	<input type="checkbox"/>	Das EU-Bio-Logo wird nicht angegeben	
Verzeichnis der Zutaten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Zutatenbezogene Bio-Hinweise erfolgen ausschließlich im Zutatenverzeichnis Der „Gesamtanteil der ökologischen Zutaten an den zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs“ wird aufgeführt.	
Weitere Bemerkungen/Hinweise			

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	16.07.2019